fich beswegen an bas fammtliche Bermogen halten fonnen.

§. 116.

hat jeboch ein Chegatte mehr Schulben, als Bermogen in die Ehe gebracht; so fann der Andere jederzeit auf Absonderung des Bermogens antragen, und fein eingebrachtes oder anersallenes unbewegliches Gut nebst der halfte der Fahrniß und des ehelichen Erwerbs zurucknehmen.

§. 117.

Allsbann konnen bie Glaubiger, beren Forberungen vor ber Che entstanden find, nur an das abgefonberte Bermogen ihres eigentlichen Schulbners fich halten.

\$118.

Den mahrend ber Ehe gemachten Schulben hinges gen bleibt auch in biefem Falle bas fammtliche Bermosen verhaftet.

II.

Partifularrecht

ber

Berrschaft Anholt.

I.

Entwurf.

§. 1.

Die Jagbe, Schafereie und Zehntgerechtigkeit fteht ber Stanbes-herrschaft ausschließlich ju.

§. 2.

In der Stadt und herrschaft Anholt findet unter Eheleuten eine allgemeine Gutergemeinschaft Statt, welcher auch Beamte, Militair. Personen und Juden unterworfen sind und von welcher nur der vollburtige Abel ausgenommen ift.

§. 3.

Diefe Gutergemeinschaft umfaßt bas gange Bermogen beiber Sheleute; nur kurliche und lehnsguter und überhaupt alle Guter, bei welchen ein getheiltes Eigenthum fich findet, find von berfelben ausgenommen.

§. 4.

Die Gutergemeinschaft fann nur burch Chevertrage aufgehoben werben.

§. 5.

Die in Gutergemeinschaft lebenben Sheleute haben jusammen bas Necht, über ihr Vermögen unter Lebenben und von Todes wegen zu verfügen; ein Shegatte fann für sich allein bie gemeinschaftliche Gutermaffe, weber gang noch zum Theil, veräußern ober beschweren.

§. 6.

Wenn einer ber Cheleute verflirbt und eins ober mehrere Rinder aus ber aufgelofeten Che hinterläßt; fo fällt bie Salfte bes gemeinschaftlichen beweglichen und

unbeweglichen Bermögens ben Rinbern, und zwar einem jeben berfelben zu feinem Untheil, eigenthumlich anheim.

Der überlebende Chegatte bleibt aber bis zur Schliche tung mit den Rindern in dem gemeinschaftlichen Bermde gen sitzen und hat die Berwaltung und den lebenstänge lichen Rießbrauch besselben.

§. 8.

Er barf aber ohne Zuthun ber Rinder über bas gemeinschaftliche Vermögen nicht bisponiren; die beweglis chen und unbeweglichen Guter können indeffen veräußert werden, wenn die Veräußerung den minderjährigen Kinbern nuglich ober nothwendig ist.

§. 9.

Auch muffen die Rinder bie von dem Ueberlebenben wahrend ber fortgesetzten Gutergemeinschaft gemachten Schulben anerkennen.

§. 10.

Das gemeinschaftliche Bermogen wird zwischen bem überlebenden Shegatten und ben Kindern getheilt, wennt ber Erstere 1) zu einer andern She schreitet oder 2) bas Bermogen nicht ordentiich verwaltet, jedoch ohne Berkurzung des Shevertrags.

§. 11.

Bei biefer Schichtung erhalten bie Rinder die Salfte aller Guter und übernehmen die Salfte aller Schulden. In Ansehung bes Vermögens wird babei auf ben Zusstand gefehen, in welchem basselbe sich zur Zeit, wo bie Schichtung erfolgte, befand.

§. 12.

Die Schichtung erfolgt nur für bie ben Rinbern anerfallene Salfte bes Berftorbenen an bem gemeinschaftslichen Vermögen und behalten baher die abgeschichteten Rinber mit den Rindern ber folgenden Ehen bas Recht, den gemeinschaftlichen Ascendenten zu gleichem Theil zu heerben und ben Anspruch auf den Pflichttheil aus defe serlaffenschaft.

§. 13.

Der zur andern She übergegangene Shegatte behalt ben Rießbrauch bes Untheils seiner Kinder bis zu deren achtzehntem Jahre, wogegen er sie ftandesmäßig erhalten und erziehen muß; er kann jedoch diesem Nießbrauch entssagen und sich dadurch von der Pflicht, die Kinder zu unterhalten, in soweit sie aus eigenen Mitteln ihren Unterhalt haben können, befreien.

§. 14.

Wenn aber bei Auflösung ber She keine Kinder aus berselben vorhanden sind; so fällt, in soweit nicht durch Berträge oder lettwillige Verfügungen ein anderes bestimmt ist, das von dem Verstorbenen angebrachte Gut nebst der halben Errungenschaft bem Eigenthume nach auf dessen Intestat=Erben, der Ueberlebende hat aber den lebenslänglichen Nießbrauch desselben und muß über die zurückfallenden Güter ein Inventarium errichten und den Erben bafür Sicherheit bestellen.

II.

Erfäuterungen.

Ueber den Rechtszustand ber ehemaligen Reichsherrschaft Anholt enthalten im Allgemeinen die Preußischen Propinzialrechte Band II. S. 662. und Schlüter's Münstersches Provinzialrecht S. 110. st. und über den Wechsel der Gesetzebung in derselben der in den Jahrbüchern der Preußischen Gesetzebung absachruckte Bericht das Rähere.

Die fremde Gesettgebung, welche fich auch über biefe herrschaft einige Zeit verbreitet hatte, hat einen großen Theil ihrer fruhern Berfassung, insonderheit bie

Lebus, und Ruftifal : Berfaffung gerftort.

Außer ben Zutphenschen Lehnrechten, und insonders beit den Fünsmarkenlehnrechten, haben in dieser herrsschaft nie andere, als eigenthümliche oder gemeine Rechte, insonderheit nie Münstersche Nechte, Markanische oder andere fremde Provinzialrechte und selbst nicht Gelbernsche Nechte gegolten, obwohl diese herrschaft von den herszogen von Gelbern zum Lehn ging, wenn sie gleich spater als Sonnenlehn angesehen ward. Daß die unter Preußischer hoheit für die ganze Provinz Westphalen erslassenen Sesche auch hier gelten, bedarf nicht erst einer Bemerkung.

ad §. 1.

Diefen Grundfat nimmt auch Schluter a.a.D. an.

ad §. 2. ff.

Die eheliche Gutergemeinschaft gehört zu ben alter stem Gewohnheitsrechten bieser herrschaft. Die naheten Bestimmungen wurden in die Statuten ber Stadt und herrschaft Anholt ") aufgenommen, welche ber Fürst Leopold Philipp Rarl von Salm, nachdem diese herrschaft nach dem Abgang des Hauses Bronkborft durch Erbfall an das fürfliche Haus Salm. Salm gekommen war, unterm 26. Mai 1648 bestätigte. Schlüter hat in dem angeführten Werke in der britten Unter. Abtheilung die einzelnen Barfchriften über diese Anholtsche eheliche Gütergemeinschaft zusammengestellt und aus demselben sind sie in den vorliegenden Entswurf übernommen.

Schluter bemerkt §. 1., daß die Einbegreifung der Beamten, Militair Personen und Juden in der Sutergemeinschaft auf unbestrittener Observanz beruhe; ein Zeugniß, welches um so vollgultiger ist, als er Mitglied bes Obergerichts dieser herrschaft ift. Er führt an, daß über die Ausnahme des volldurtigen Adels nichs constire, es fann indessen keinem Zweisel unterworfen sein, daß der ritterdurtige Abel, wenn er in tieser herrschaft vorgesommen ware, der Gutergemeinschaft nicht unterworfen sein wurde.

[&]quot;) In ben Jahrbuchern ber Preußischen Gesetzgebung 286. I. S. 311 ff. Schluter's Munfi. Provinzialrecht, Anhang Nr. 79. S. 509.